Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen

(die Regelungen sind seit dem 31. Dezember 2018 in Kraft)

§ 127 Abs. 1 StrlSchG

Messung der über das Jahr gemittelten Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen in Innenräumen

Pflicht
im Erd- und Kellergeschoss eines Gebäudes in Radonvorsorgegebieten

Frist:
innerhalb von 18 Monaten nach
→ Festlegung der Gebiete bzw.
→ Aufnahme der beruflichen Betätigung

Pflicht
wenn die Arbeitsplätze einem Arbeitsfeld nach Anlage 8 zuzuordnen sind

Frist:
innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme der beruflichen Betätigung

auf Anordnung der Behörde
wenn Anhaltspunkte für eine Referenzwertüberschreitung vorliegen

Frist:
entsprechend der behördlichen Anordnung

§ 155 StrlSchV

über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitäts-konzentration ≤ 300 Bq/m³

ja → **keine weiteren Pflichten**

nein

§ 128 Abs. 4 StrlSchG

keine Pflicht zur Durchführung
von Maßnahmen zur Reduktion der Radon-222-Aktivtätskonzentration, wenn diese wegen besonderer Gründe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sind

besondere Gründe:
- überwiegende Belange des Arbeits- oder Gesundheitsschutzes
- Natur des Arbeitsplatzes

§ 128 Abs. 1 StrlSchG

Pflicht zur Durchführung
von Maßnahmen zur Reduktion der Radon-222-Aktivtätskonzentration

Frist: **unverzüglich**

§ 128 Abs. 2 StrlSchG

Pflicht zur Überprüfung des Erfolges
der getroffenen Maßnahmen zur Reduktion der Radon-222-Aktivitätskonzentration durch erneute Messung

Frist: **Abschluss innerhalb von 30 Monaten nach Bekanntwerden der Überschreitung**

über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration ≤ 300 Bq/m³

ja → **keine weiteren Pflichten**

nein → **§ 129 Abs. 1 bzw. 2 StrlSchG**

Pflicht zur Anmeldung bei der zuständigen Behörde
unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen

Frist: **unverzüglich**

§ 130 Abs. 1 StrlSchG

Pflicht zur Abschätzung
der auf den Arbeitsplatz bezogenen potentiellen Radon-222-Exposition

Frist: **innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung und unverzügliche Vorlage bei der Behörde**

zu erwartende Exposition am Arbeitsplatz ≤ 6 mSv/Kalenderjahr

§ 156 StrlSchV

ja

§ 130 Abs. 2 StrlSchG

Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Exposition
(Die Exposition ist durch Maßnahmen auf Grundlage der Vorschriften des allgemeinen Arbeitsschutzes und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten)

nein

§ 130 Abs. 3 StrlSchG

Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes und Ermittlung der Exposition am Arbeitsplatz

§ 157 / § 158 StrlSchV

Stand 09.06.2021